



INTERREG - gemeinsam
grenzenlos gestalten

INTERREG
Bayern – Österreich
2007-2013



Bayern ■
Oberösterreich ■
Salzburg ■
Tirol ■
Vorarlberg ■



GEMEINSAME REGELN

für die

FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

mit Kofinanzierung aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
gemäß Art. 56 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

im Rahmen des Programms

„Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“

Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Die Zulässigkeit, für Ausgaben im Rahmen des Operationellen Programms Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013 (im Folgenden INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2007-2013 genannt) eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu gewähren, ist nach folgenden Rechtsgrundlagen zu beurteilen:
- a) den einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Verordnungen, das sind im Besonderen:
- VO (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften i.d.F. VO (EG) Nr. 1995/2006 vom 13.12.2006
 - VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999
 - VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1783/1999
 - VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu den VO (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006
- b) den Bestimmungen des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013 in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des EFRE-Fördervertrags geltenden Fassung;
- c) den Bestimmungen der nachfolgenden gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln;
- d) sonstigen Auswahlkriterien gemäß Beschluss des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung zwischen den Programmpartnern;
- e) den Bestimmungen allfälliger nationaler Vorschriften.
- (2) Bei Widersprüchen und sonstigen Unklarheiten ist die jeweils strengste Regelung anzuwenden. Im Übrigen gelten die in Abs. 1 angeführten Rechtsgrundlagen in der genannten Reihenfolge.

1.2 TRANSPARENZ UND PUBLIZITÄT

- (1) Die Verwaltungsbehörde hat – unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 3 2. Unterabsatz der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates – über die gesamte Laufzeit des von ihr verwalteten Operationellen Programms eine Übersicht zu führen, welche programmspezifischen Auswahlkriterien zu welchem Zeitpunkt als Rechtsgrundlage zur Vergabe von EFRE-Mitteln für das Programm oder einzelne Teile (Prioritäten, Aktivitätsfelder) oder einzelne Vorhaben gegolten haben.
- (2) Die Verwaltungsbehörde oder – in Absprache mit der Verwaltungsbehörde – die mit der Abwicklung eines Teils des Operationellen Programms betrauten Regionalen Koordinierungsstellen haben gemäß Art. 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission die interessierten Förde-

rungswerber und Förderungsempfänger im Rahmen des Verfahrens der Projektauswahl und Genehmigung über die jeweils geltenden generellen und programmspezifischen Auswahlkriterien und Förderfähigkeitsregeln in geeigneter Weise zu informieren.

1.3

SPARSAMKEIT, WIRTSCHAFTLICHKEIT UND WIRKSAMKEIT

- (1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit [Art. 27 VO (EG) Nr. 1605/2002 des Rates] sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks, der jeweils im Operationellen Programm und der EFRE-Förderungsentscheidung festgelegt ist, angemessen sind.
- (2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen aus dem EFRE ist dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit Rechnung zu tragen. Daher können Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters erfahrungsgemäß mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden sind, von der Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalen Koordinierungsstellen und nach Rücksprache mit dem Förderungsempfänger als nicht förderfähig von der EFRE-Kofinanzierung ausgeschlossen werden. „Unverhältnismäßig“ erscheint es jedenfalls, wenn der geschätzte Aufwand (= Bearbeitungszeit x geschätzte Kosten pro Zeiteinheit) für Bearbeitung (beim Begünstigten) und Kontrolle (bei der Förderstelle) annähernd so hoch oder gar höher ist als die damit zu erzielende Förderung (= Ausgabe x Fördersatz). Das betrifft v.a. Gemeinkosten, bestimmte schwer projektspezifisch abgrenzbare laufende Ausgabenkategorien von relativ geringer Höhe (z.B. für Kopien, Telefon) oder Mehrwertsteuer bei Bagatellausgaben (z.B. Bus- und Taxirechnungen).

1.4

VERGABE VON AUFTRÄGEN AN DRITTE

- (1) Unbeschadet der einschlägigen Vergabebestimmungen nach EU- oder nationalem Recht ist bei allen Vorhaben die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen (z.B. Druck von Broschüren, Übersetzungskosten, Expertenonorare, Beratung, Studien) in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Einholung von Vergleichsangeboten kann unterbleiben, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal in rechtlich korrekter Weise ermittelt worden ist.

- (2) In-sich-Geschäfte sind nur zulässig, wenn sie nachweislich günstiger sind als eine externe Beauftragung und ausschließlich tatsächlich angefallene Kosten beim Beauftragten verrechnet werden. Der Nachweis darüber ist vom Begünstigten zu führen.

ABSCHNITT 2

FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

2.1

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- (1) Ausgaben sind nur dann aus dem EFRE förderfähig, wenn
 - (a) der Förderung eine Förderungsentscheidung zu Grunde liegt, die rechtmäßig auf der Grundlage der in den Rechtsgrundlagen vorgesehenen Verfahren zur Antragsprüfung und Auswahl von dem dafür zuständigen Organ getroffen wurde,
 - (b) die Förderungsbedingungen mit dem Förderungsempfänger rechtswirksam vereinbart wurden und
 - (c) das zu finanzierende Vorhaben entsprechend den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt wird.
- (2) Die Ausgaben müssen innerhalb des im EFRE-Fördervertrag aufgeführten Durchführungszeitraums und – unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – innerhalb des Fördergebietes angefallen sein. Maßgeblich für die Zuordnung zum Fördergebiet ist dabei nicht der Ort der Leistungserbringung, sondern der Ort, an dem die Leistung ihre Wirkung entfaltet, d.h., im Falle einer Leistungserbringung außerhalb des Fördergebietes genügt es, wenn deren Nutzen sich im Fördergebiet realisiert.
- (3) Kosten für die Projektvorbereitung können für einen Zeitraum von maximal einem Jahr vor dem genehmigten Projektbeginn bis zu einer Höhe von 5% der förderfähigen Gesamtkosten für eine EFRE-Kofinanzierung geltend gemacht werden. Als förderfähige Vorbereitungskosten zählen ausschließlich Reisekosten, Personalkosten sowie Kosten für zwingend erforderliche externe Sach- und Dienstleistungen.

2.2

TATSÄCHLICH GETÄTIGTE AUSGABEN

- (1) Es sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) im Rahmen eines geförderten Vorhabens förderfähig, sofern in Ziffer 2.4 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Die von den Begünstigten getätigten Ausgaben sind durch Originalbelege (Rechnungen, Nachweise über getätigte Zahlungen etc.) nachzuweisen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege (z.B. Materialentnahmescheine, Personalkontenblatt mit Nachweis der korrespondierenden Zahlungen oder Empfangsbestätigungen etc.) nachzuweisen. Alle Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere jene zu Empfänger, Höhe, Tag und Grund der Zahlung sowie zum Verwendungszweck.
- (3) Belege für Ausgaben sind entsprechend Art. 90 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bis zum 31. Dezember 2022 entweder als Original oder als bescheinigte Fassung auf allgemein anerkannten Datenträgern (z.B. Fotokopie, Mikrofiche, elektronische Fassung) von den Projektteilnehmern aufzubewahren.

2.3 EINNAHMEN

- (1) Einnahmen im Sinne des Art. 55 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sind alle Leistungen in Geld oder Geldeswert, die dem Projekt zufließen und durch die Nutzung bzw. sonstige wirtschaftliche Verwertung projektgegenständlicher Einrichtungen bzw. Maßnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Sponsoring, Teilnahmebeiträge aus Schulungen und Kursen) erzielt werden.
- (2) Entstehen nur während der Durchführung des Projekts Einnahmen, so sind diese von den zuschussfähigen Gesamtkosten abzuziehen. Entstehen nach Projektabschluss Nettoeinnahmen (das sind Einnahmen minus Betriebsausgaben plus Restwert) durch den Betrieb des Projekts, so ist für die (Durchführung- und Betriebs-)einnahmen das Berechnungsschema gem. „Berechnungsblatt Einnahmen plus Merkblatt“ anzuwenden.
- (3) Der Betriebszeitraum bei investiven Maßnahmen eines Vorhabens wird nach dem überwiegenden Schwerpunkt des Vorhabens festgelegt. Dieser beträgt in der Regel bei Grundstücken, Gebäuden und Infrastruktur 15 Jahre, bei beweglichen Investitionsgütern 10 Jahre und bei Investitionen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien 3 Jahre.
- (4) Können die Einnahmen in Art und/oder Höhe nicht konkret bemessen werden, sind diese für die Feststellung der förderfähigen Kosten über einen für das konkrete Projekt angemessenen Bezugszeitraum zu schätzen. Ist im Vorfeld eine objektive Schätzung der Einnahmen nicht möglich, sind diese nachträglich für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss des Projekts zu erheben und von den förderfähigen Gesamtkosten in Abzug zu bringen.

2.4 UNBARE LEISTUNGEN

- (1) Sachleistungen und Abschreibungskosten, die bei den Projektteilnehmern für die Durchführung geförderter Vorhaben anfallen, werden unter den Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und der Art. 51 bis 53 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission als förderfähige Ausgaben behandelt. Sachleistungen der Projektteilnehmer sind förderfähig, wenn sie belegsmäßig (z.B. durch transparente und aussagekräftige Zeitaufzeichnungen, Materialentnahmescheine, Schätzgutachten) nachvollziehbar sind und in ihrer Bewertung den Bestimmungen hinsichtlich Ziffer 2.8 (Sachkosten) und Ziffer 2.9 (Erwerb von Grundstücken und Gebäuden) entsprechen.
- (2) Freiwillige unbezahlte Arbeit [Art. 51 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission] ist mit einem Stundensatz von maximal € 10,- zu bewerten.
- (3) Wenn Sachleistungen bei den förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden, darf die EFRE-Kofinanzierung gemäß Art. 56 Abs. 2 lit. c der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates jedenfalls nicht höher sein als die tatsächlich getätigten Ausgaben und die angefallene Abschreibungskosten abzüglich der gemäß Ziffer 2.3 ermittelten Einnahmen. Unbare Leistungen sind als solche in den Abrechnungen kenntlich zu machen.

2.5 NICHT FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

(1) Unter Berücksichtigung von Art. 7 der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der in Art. 48 bis 53 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission festgelegten Regelungen sind insbesondere folgende Ausgaben im INTERREG-Programm Österreich – Bayern 2007-2013 nicht förderfähig:

- a) Nicht eindeutig projektbezogene Güter und Leistungen
- b) Geschenke, Preise und Spenden
- c) Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Begünstigten getragen werden
- d) Leistungen, die zwischen den Partnern verrechnet werden
- e) Ausgaben, die nicht eindeutig den Projektteilnehmern zurechenbar sind (z.B. wenn Rechnungen auf eine nicht projektbeteiligte Person/Institution lauten oder nicht von einem Projektteilnehmer bezahlt werden)
- f) Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen
- g) Doppelt verrechnete Ausgaben
- h) Nicht bezahlte Rechnungsteilbeträge (z.B. wegen Schadenersatzforderungen, Gewährleistungsansprüchen etc.), soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Regelung erfüllt sind
- i) Nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt)
- j) Sitzungsgelder
- k) Künstler- und Sportlerhonorare
- l) Ausgaben für Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen sowie von sonstigen Organisationen (z.B. Vereinen) entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Grundlagen (z.B. Abhaltung von Jahreshauptversammlungen gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz)
- m) Sollzinsen; Bankgebühren mit Ausnahme von solchen für das Projekt eigens eingerichteten Konten und sonstige Finanzierungskosten
- n) Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10% der förderfähigen Gesamtkosten für das betreffende Vorhaben übersteigt. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz gestatten.
- o) Erstattungsfähige Mehrwertsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung
- p) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- q) Einmalige Veranstaltungen ohne nachhaltige Wirkung
- r) Ausgaben für Bewirtung bei Veranstaltungen zwischen den Projektteilnehmern
- s) Ausgaben für Bewirtung bei sonstigen Veranstaltungen, wenn diese in ihrem qualitativen Standard oder in ihrem Umfang (insbesondere hinsichtlich Art der Veranstaltung und Teilnehmerzahl) ein angemessenes Ausmaß übersteigen oder zur Erreichung des Projektziels nicht notwendig sind
- t) Verpflichtungen jeder Art, für die eine Pauschalierung des Entgelts festgelegt ist
- u) Ausgaben für Räumlichkeiten oder Sachmaterialien eines Projektteilnehmers, die auch ohne das Projekt angefallen wären oder nicht überwiegend einer projektbezogenen Nutzung zugeordnet werden können

- v) Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, soweit sie nicht unmittelbar die Durchführung des Projekts betreffen (z.B. Haftpflichtversicherungen bei projektgegenständlichen Veranstaltungen)
- w) Ausgaben, die von der Verwaltungsbehörde wegen unverhältnismäßig hohen Prüf- oder Nachweisaufwandes gemäß Ziffer 1.3 Abs. 2 dieser Regelungen von der Förderfähigkeit ausgenommen wurden
- x) sonstige Ausgaben, die diesen Förderfähigkeitsregeln widersprechen.

- (2) Im Rahmen von Sicherheitsleistungen können Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, wenn
- a) der Gesamtbetrag vom Auftraggeber beglichen wird und der Auftragnehmer seinerseits eine Bankbürgschaft stellt oder
 - b) der einbehaltene Betrag auf ein verzinstes Sperrkonto einbezahlt wird und die Vertragsparteien nur gemeinsam über das Geld verfügen können.

2.6

PERSONALKOSTEN DER BEGÜNSTIGTEN

- (1) Förderfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Arbeitgeberanteile für jene Personen, die bei einem der Projektteilnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen und für das kofinanzierte Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann förderfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind.
- (2) Die Angemessenheit der Personalkosten in Art und Höhe ist entsprechend der Qualifikationsanfordernisse und des sachlich bedingten Zeitaufwands der für das Vorhaben zu erbringenden Leistung vom Begünstigten nachzuweisen.
- (3) Bei Personalkosten sind die tatsächlich erfolgten Zahlungen (Nettogehaltszahlungen an Arbeitnehmer, Zahlung von Steuern und Abgaben an Finanzamt und Sozialversicherungsträger etc.) nachzuweisen.
- (4) Wird Personal nur teilweise in einem Fördervorhaben eingesetzt, müssen projektspezifische Leistung und förderfähige Personalkosten wie folgt nachgewiesen werden:
 - a) Vorlage einer nachvollziehbaren Zeitaufzeichnung (Verwendung der Muster-Stundenlisten) über die gesamte Arbeitszeit der projektbeteiligten Personen mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung (Leistungskatalog im Zeitaufzeichnungsformular vorgegeben) der geförderten Tätigkeiten; das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein.
 - b) Ermittlung des Stundensatzes für jede der projektbeteiligten Personen auf Ist-Basis durch Teilung der gesamten Personalkosten (Gehalt inkl. allfälliger Überstundenentgelte und Sozialabgaben) durch die gesamte Arbeitszeit (inkl. Überstunden); d.h., allfällige Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot zugerechnet werden.

2.7 REISEKOSTEN

- (1) Reisekosten (Tagegelder, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind förderfähig, soweit sie den nationalen haushaltsrechtlichen Vorschriften für öffentlich Bedienstete entsprechen.
- (2) Aufwendungen für private Konsumation sind neben bezahlten Tagegeldern als Reisekosten nicht anrechenbar.
- (3) Für den Nachweis der Reisekosten sind insbesondere ausführliche Angaben über Ziel und Zweck der Reise mit genauer Erfassung der Uhrzeiten zu Abreise und Ankunft sowie ggf. angesetzten Entfernungskilometern vorzulegen.
- (4) Die für das Tagegeld verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das geförderte Vorhaben – sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z.B. Flugzeiten) korrespondieren. Eine Verlängerung der Reise zur Nutzung günstiger Flugtarife ist zulässig, wenn dies zu keiner Erhöhung der Kosten führt.

2.8 ANSCHAFFUNG VON GÜTERN

- (1) Ausgaben für Güter (Sachkosten) sind förderfähig, sofern diese zu Marktpreisen erworben wurden.
- (2) Wenn Gegenstand der Förderung laufende Betriebskosten (z.B. eines Forschungs- oder Gemeinденetzwerks) der Projektteilnehmer sind, werden die Ausgaben für die Anschaffung der für den Betrieb notwendigen Güter (z.B. Büroeinrichtung, Geräte für Forschungstätigkeit) nicht in Höhe des vollen Anschaffungspreises, sondern nur in Form der steuerlichen Abschreibungssätze für die Dauer der Projektlaufzeit als förderfähig anerkannt.
- (3) Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Güter sind unter den folgenden Bedingungen förderfähig:
 - a) Der Verkäufer hat eine Erklärung abzugeben, aus welcher der Ursprung des gebrauchten Gutes hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde;
 - b) Der Preis des gebrauchten Gutes darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für ein gleichartiges neues Gut liegen;
 - c) Das gebrauchte Gut muss die für die Operation erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

2.9 ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN UND GEBÄUDEN

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sind unter den folgenden Bedingungen und innerhalb der Grenzen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates förderfähig:

- a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anschaffung und den Zielen des kofinanzierten Vorhabens bestehen.

- b) Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.
- c) Für das Gebäude darf in den vorangegangenen 10 Jahren kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds eine Doppelgewährung einer Beihilfe zur Folge hätte.

2.10 LEASING

- (1) Ausgaben eines Begünstigten als Leasingnehmer sind unter den folgenden Voraussetzungen förderfähig:
 - a) Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, sind durch eine quitierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachzuweisen.
 - b) Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die EFRE-Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten etc.) sind nicht förderfähig.
 - c) Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine EFRE-Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsgutes zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrkosten von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.
 - d) Der Zuschuss wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Anerkennung von Zahlungen im Rahmen des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum Endtermin der Förderfähigkeit gezahlten Leasingraten als förderfähig angesehen werden.
- (2) Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können nach Maßgabe des Absatzes 1 dieser Bestimmung förderfähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes kommen nicht für eine EFRE-Kofinanzierung in Betracht.
- (3) Ausgaben von Leasinggebern sind nicht förderfähig.

Anhang:

- 1. Berechnungsblatt Einnahmen plus Merkblatt**
- 2. Mustervorlagen für die Dokumentation von Projektabrechnungen und die Berichtslegung**
- 3. Mustervorlage für Stundenlisten**